

Beauftragte des Staates fungieren. Die in dieser Rolle durch die Unternehmen zu vollziehende Arbeitsrekrutierung der Arbeiterklasse widerspiegelt im übrigen den auch im Bereich der Arbeit bereits erreichten hohen Grad der Verschmelzung des Machtmechanismus der Monopole und des imperialistischen Staates.

Besonders deutlich wird diese „qualifizierte“ Treuepflicht im sogenannten Arbeitssicherstellungsgesetz⁵², das die entsprechenden Vorschriften der Notstandsverfassung (Art. 12a, 80a des westdeutschen Grundgesetzes) präzisiert. Danach hat der westdeutsche Staat durch seine Organe ein praktisch auf alle gesellschaftlichen Bereiche ausdehnbares Recht, für die Werk tätigen Dienst- oder Arbeitsverpflichtungen zu begründen, wobei die Anwendungsfälle (Verteidigungs- oder Spannungsfall) bewußt weit gehalten sind. In Verfolgung der schon mit den früher erlassenen Sicherstellungsgesetzen⁵³ eingeschlagenen Linie obliegt den dienstberechtigten Unternehmen der gezielte Einsatz der davon betroffenen Arbeitskräfte entsprechend den von den staatlichen Organen vorgegebenen Aufgaben. Die den Werk tätigen dabei auferlegten Treue- und Gehorsampflichten sind vielgestaltig und greifen tief in die persönliche Sphäre ein. Sie sind ohne Rücksicht auf Gefahren zu erfüllen und ziehen bei Verletzung einschneidende Sanktionen (bis zu Gefängnisstrafen) nach sich (§§ 31, 32 Arbeitssicherstellungsgesetz).

Noch ist man bemüht, sich in der äußeren Gestaltung des Gesetzes von dem früher geplanten und durch den Kampf der Gewerkschaften zu Fall gebrachten Zivildienstgesetz⁵⁴ abzuheben. Das zeigt sich vor allem in der angeblichen Vorrangigkeit einer frei will'gen Arbeitssicherstellung und der Aufnahme eines Katalogs sozialer Garantieregelungen für das zwangsweise begründete Arbeitsverhältnis (§§14 ff.). Damit ist jedoch an der Übernahme der entscheidenden Notstands Vollmachten durch den staatsmonopolistischen Machtapparat im Prinzip nichts geändert worden. Auch das Streikrecht ist trotz gegenteiliger Beteuerung durch die Strafandrohung bei „beharrlicher Arbeitsverweigerung“ für alle dienstverpflichteten Werk tätigen zur Farce geworden. Nach wie vor bedeutet die Einführung der Dienstverpflichtung „nach Wortlaut und Sinn nichts anderes, als daß nahezu das gesamte Arbeitsleben in Verwaltung und Wirtschaft notfalls nach dem Belieben der Exekutive militarisiert werden kann“⁵⁵.

Die gesetzliche Komplettierung der Treuemaxime markiert nicht nur die Richtung, in der das westdeutsche Arbeitsrecht nach den Plänen der Bonner Notstandsstrategen „fortentw'ekelt“ werden soll. Sie unterstreicht zugleich die Notwendigkeit eines aktiven Kampfes der Gewerkschaften gegen die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, da sonst in Jahrzehnten erkämpfte soziale Positionen der Arbeiterklasse verlorengehen würden.

52 Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz) vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 787)

53 insbesondere Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 920), Verkehrssicherstellungsgesetz vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 927) und Ernährungssicherstellungsgesetz vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S.938)

54 vgl. dazu ausführlich „Stellungnahme zu den Auswirkungen der Bonner Notstandsgesetze auf die arbeitsrechtliche Stellung der westdeutschen Arbeiter und Angestellten“, Staat und Recht, 1967, S. 506.

55 o. Brenner auf dem Bonner Notstandshearing am 16. 11. 1967 (Information des Staatlichen Rundfunkkomitees)